

Zulassung aller Antragsteller ausreichenden Übertragungskapazität eine Auswahl unter den Antragstellern nach den Maßstäben des § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LMedienG vor.

Die Zulassung wird für fünf Jahre ausgesprochen, auf Antrag auch für eine kürzere Zeitdauer, mindestens aber für ein Jahr; die Zulassung ist nicht übertragbar.

Unberührt von der Zulassung bleiben sowohl die fernmelde-rechtlichen Erfordernisse als auch das Erfordernis einer Einigung mit dem Betreiber eines Kabelnetzes oder einer Übertragungseinrichtung über deren Nutzung.

Nach § 70 Abs. 2 LMedienG werden für Amtshandlungen der Landesanstalt für Kommunikation Verwaltungsgebühren nach dem Landesgebührengesetz in Verbindung mit einer Rechtsverordnung der Landesanstalt über die Gebühren von Amtshandlungen festgesetzt. Diese Rechtsverordnung ist vom Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation am 8. August 1986 beschlossen worden und tritt nach der Verkündung im Gesetzblatt Baden-Württemberg in Kraft. Nach Nummer XII der Anlage zu dieser Rechtsverordnung ist bei der Beantragung einer Amtshandlung nach Abschnitt I bis IV ein Vorschuß in Höhe der Hälfte der jeweiligen Mittelgebühr zu leisten. Die Mittelgebühr richtet sich nach der beantragten Zulassung und bewegt sich zwischen DM 275,- und DM 12 500,-. Hieraus ergibt sich ein Vorschuß zwischen DM 137,50 und DM 6 250,-. Für jede beanspruchte Übertragungskapazität in Kabelnetzen beziehungsweise lokalen oder regionalen UKW-Frequenzen wird eine gesonderte Gebühr erhoben. In gleichem Maße erhöht sich der Vorschuß.

Die Landesanstalt für Kommunikation wacht nach erfolgter Zulassung darüber, daß die Veranstalter Recht und Gesetz beachten, namentlich die Bestimmungen des Landesmediengesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften, gegebenenfalls auch die mit der Erteilung der Zulassung verbundenen Auflagen. Die Zulassung wird zurückgenommen, wenn ihre gesetzlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung nicht gegeben

waren und auch nicht innerhalb einer von der Landesanstalt für Kommunikation gesetzten Frist erfüllt werden. Die Zulassung ist zu widerrufen beziehungsweise kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen von § 28 LMedienG erfüllt sind. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 LMedienG steht es im Ermessen der Landesanstalt, die Zulassung zu widerrufen, wenn ein Programm mehr als 2 Monate nicht verbreitet wird. Diese Regelung betrifft auch die erstmalige Verbreitung von Programmen nach erfolgter Zulassung.

Die Zulassung kann unter Vorbehalt erfolgen, um Änderungen der Sach- oder Rechtslage berücksichtigen zu können. Die Zulassung ist nicht übertragbar, § 26 Abs. 2 LMedienG.

Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation. In den Fällen des § 22 LMedienG ist die Zustimmung des Medienbeirats erforderlich. Die Entscheidung der Gremien wird vorbereitet durch die Geschäftsführung der Landesanstalt für Kommunikation.

Stuttgart, den 13. August 1986

Landesanstalt für Kommunikation

Christian Schurig, Geschäftsführer

Wichtige Gespräche

Der Bundesvorsitzende Heinz-Jürgen Bien hat in den letzten Wochen in den Staatskanzleien der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg Gespräche geführt. Dabei ging es vor allem um die bevorstehende Einführung der lokalen Frequenzen in beiden Ländern. Das vom BUNDESVERBAND PRIVATER RUNDFUNK vorgelegte Konzept unabhängiger lokaler Stationen und die Förderung von Vielfalt der neu entstehenden Medienlandschaft fand dabei allgemeine Zustimmung. Bien wies bei dieser Gelegenheit erneut auf die Gefahr von Doppelmonopolen durch Großverleger und Medienkonzerne hin. Mit Dr. Merkel von der Staatskanzlei Stuttgart wurde vereinbart, engen Kontakt zu halten. Natürlich war der neue Landesvorsitzende Dr. Schlicht bei den Gesprächen anwesend.

Ihr Partner im Bereich der Professionellen Hörfunkstudioteknik!

- ◆ Beratung
- ◆ Planung
- ◆ Einrichtung
- ◆ Service/Wartung

von
Sende- und Produktionsstudios,
Aufnahme- und Nachbearbeitungsräumen,
Übertragungswagen und Ausrüstungen
für den mobilen Einsatz.

Sie finden uns:
photokino
Wellmesse des Bildes
Köln 1986
3.-9. September
Halle 14.1, Stand D 39

Fernseh System Gesellschaft mbH
Sonnenstraße 6 · 8042 Oberschleißheim bei München
Telefon: (0 89) 3 15 40 91 · Telex: 521 5406

fsg